

Sicherheit und Justiz
Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst
Postgasse 29
8750 Glarus

Merkblatt zur Änderung des Familiennamens für ein minderjähriges Kind auf den Familiennamen des Stiefvaters/der Stiefmutter

Voraussetzungen

Für die Einreichung eines Gesuchs um Änderung des Familiennamens für ein minderjähriges Kind müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Wohnsitz im Kanton Glarus;
- Mutter und/oder Vater des Kindes ist/sind Inhaber der elterlichen Sorge;
- Mutter bzw. Vater des Kindes ist seit mindestens 2 Jahren verheiratet (vor der Heirat geführtes nachgewiesenes Konkubinat kann zu der aktuellen Ehedauer angerechnet werden)
- Vorliegen achtenswerter Gründe gemäss Art. 30 Abs. 1 ZGB, welche weder rechtswidrig, missbräuchlich noch sittenwidrig sein dürfen.

Gesuchsteller ist das Kind, dessen Name geändert werden soll und nicht die sorgeberechtigten Eltern. Massgebend ist ausschliesslich das Kindeswohl. Urteilsfähige Kinder können das Gesuch alleine stellen, andernfalls die sorgeberechtigten Eltern im Namen des Kindes. Alleine sorgeberechtigte Elternteile sind nur dann vertretungsbefugt, wenn der andere Elternteil dem Namensänderungsgesuch zustimmt (vgl. nachstehende Ausführungen zur Vertretungsbeistandschaft).

Es muss der Nachweis erbracht werden, dass das Kind geistig, moralisch oder seelisch unter der aktuellen Namensgebung leidet und eine Namensänderung dieses Leiden beheben kann. Die Namensverschiedenheit kann unter Umständen genügen. Die geltend gemachten Gründe müssen für die Namensänderungsbehörde verständlich, nachvollziehbar und überzeugend sein. Zudem müssen die behaupteten Sachverhalte bewiesen werden. Sofern bei noch urteilsunfähigen Kindern, der nichtsorgeberechtigte leibliche Elternteil mit der Namensänderung nicht einverstanden ist, muss zwingend eine Vertretungsbeistandschaft für das Kind bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde errichtet werden.

Gesuch

Das Gesuch um Namensänderung muss Folgendes beinhalten:

- Detaillierte Angaben über die achtenswerten Gründe, weshalb eine Namensänderung gewünscht wird bzw. notwendig ist;
- Darlegung der Nachteile aufgrund der aktuellen Namensführung;
- Bei Gesuchen für Kinder ab 12 Jahren: Einverständniserklärung, dass eine allenfalls zu bewilligende Namensänderung dem zuständigen Betreibungsamt und der mit der Führung des Strafregisters betrauten Behörde mitgeteilt wird (kann im Gesuch erklärt werden oder durch Unterzeichnung eines separaten Formulars; Ermächtigung)
- Vollständige Adresse inkl. Telefonnummer sowie Datum und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Kindes;
- Aktuelle Adresse des nicht sorgeberechtigten Elternteils;

Unterlagen

Dem Gesuch um Namensänderung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- **Schriftliches Einverständnis oder Stellungnahme des nicht sorgeberechtigten leiblichen Elternteils sowie dessen aktuelle Adresse**
- **Zustimmung resp. schriftliche Stellungnahme des Kindes**
- **Schriftliche Zustimmung oder Stellungnahme des Stiefvaters/der Stiefmutter zur Namensänderung des Kindes** (er/sie kann die Zustimmung auf dem Namensänderungsgesuch erklären.)
- **Unterzeichnetes Formular Ermächtigung**, bei Kindern ab 12 Jahren (wenn nicht bereits in Gesuch enthalten)
- **Schriftlicher Nachweis über die elterliche Sorge** (z.B. Kopie des Scheidungsurteils mit Rechtskraftvermerk oder rechtskräftiger Beschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde)
- **ID- oder Passkopie** (Gesuchsteller/in und Kind)

Während des laufenden Verfahrens bleibt die Einforderung weiterer Dokumente vorbehalten.

Wirkung der Namensänderung auf das Bürgerrecht:

Erwirbt das schweizerische Kind während der Minderjährigkeit den Namen des anderen Elternteils, so erhält es dessen Kantons- und Gemeindebürgerrecht anstelle des bisherigen, sofern dieser Elternteil das Schweizer Bürgerrecht besitzt (Art. 271 Abs. 2 ZGB).

Zuständige Behörde

Das Gesuch ist unterzeichnet mit sämtlichen Unterlagen einzureichen beim:

Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Glarus

Frau Stella Jenny

Postgasse 29

8750 Glarus

Auskünfte

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefon Nr. 055 646 69 52 oder per E-Mail unter stella.jenny@gl.ch